

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01100 vom 12. Februar 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.01100

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01100 du 12 février 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01100 del 12 febbraio 2015

Erwägungen

E. 1

Der 1978 geborene X.____ absolvierte von 1996 bis 2000 eine Lehre als Maschinenmechaniker bei der Firma Y.____ (Urk. 8/7/13 und Urk. 8/7/15). Danach besuchte er die Rekruten- und die Unteroffiziersschule und arbeitete in verschiedenen Temporärjobs (Urk. 8/21/2-5 S.

E. 1.1

Strittig und zu prüfen ist einzig , ob der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Umschulung in den sozialen Bereich an der Höheren Fachschule E.____ nach Art. 17 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) hat.

E. 1.2

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art.

E. 1.3

Invalide oder von einer Invalidität (Art.

E. 1.5

Der Anspruch auf Umschulung setzt voraus, dass die versicherte Person wegen der Art und Schwere des Gesundheitsschadens im bisher ausgeübten Beruf und in den für sie ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offen stehenden zumut baren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsein busse von etwa 20 % erleidet, wobei es sich um einen blossen Richtwert handelt (BGE 124 V 108 E.

2a und b mit Hinweisen; vgl. auch BGE 130 V 488 E.

4.2; AHI 2000 S. 27 E. 2b und S. 62 E. 1 je mit Hinweisen).

E. 1.6

Die Verwaltung als verfügende Instanz und - im Beschwerdefall - das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Be stehen über zeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Ent scheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Be weis grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die bloss e Möglich keit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Ge richt folgt vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 126 V 353 E.

5b mit Hinweisen; vgl. BGE 130 III 321 E. 3.2 und 3.3). 2.

2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete die Abweisung des Umschulungsbegehrens damit, dass weder der nach Abschluss der Lehre als Maschinenmechaniker vorgenommene Berufswechsel noch der Abbruch der Ausbildung zum Bühnentänzer aus gesundheitlichen Gründen erfolgt sei. Für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers sei daher auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Hilfspfleger abzustellen. In dieser sei er zu 100 % arbeitsfähig, weshalb kein Anspruch auf berufliche Eingliederungsmaßnahmen bestehe (Urk. 2 und Urk. 7) 2.2

Der Beschwerdeführer stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt, er habe sowohl seine Tätigkeit als Maschinenmechaniker wie auch jene als Tänzer aufgrund eines invalidenversicherungsrechtlich relevanten Gesundheitsschadens aufgeben müssen. Dies werde durch die behandelnden Ärzte wie auch durch die Gutachterin Dr. B.____ bestätigt. Mit einem Arbeitspensum von 80 % erreiche er seine maximale Arbeitsfähigkeit. Eine Gegenüberstellung des gestützt auf die vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstruktur erhebung ermittelten monatlichen Einkommens eines Maschinenmechanikers mit dem einer Hilfskraft im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen ergebe eine Erwerbseinbusse von 20 %. Werden zusätzlich die um 20 % eingeschränkte Arbeitsfähigkeit berücksichtigt, resultiere eine Einbusse von 36 %. Sein Anspruch auf berufliche Massnahmen – sein Ziel sei, eine Ausbildung im sozialen Bereich an der Höheren Fachschule

E.____ zu absolvieren – sei daher ausgewiesen (Urk. 1 S. 4 ff.). 3.

E. 3

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, so weit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3.1

Im Hinblick auf die für den Anspruch auf Umschulung vorausgesetzte gesundheitsbedingte Mindesterwerbseinbusse von rund 20 % kann offen bleiben, ob als bisherige Erwerbstätigkeit (vgl. E. 1.5) die Arbeit als Maschinenmechaniker – wie vom Beschwerdeführer vorgebracht (Urk. 1 S.

7) – oder als Hilfspfleger – wo von die Beschwerdegegnerin ausgeht (Urk. 2 S.

2 und Urk. 7 S.

2)

– anzunehmen ist. Hiezu ergibt sich Folgendes:

Dr. med. F.____, Facharzt FMH für Allgemeine Innere Medizin, führte am 13. Dezember 2012 (Urk. 8/17) aus, der Beschwerdeführer habe sich in seinem Beruf als Maschinenmechaniker nie „heimisch“ gefühlt (S.

2). Dem Bericht von Dr. C.____ und dem Psychologen G.____ vom 20. März 2013 (Urk. 8/21/2-5) kann entnommen werden, dass dem Beschwerdeführer die raue Atmosphäre und das „machohafte“ Verhalten am Arbeitsplatz zugesetzt haben. Er habe sich meistens deplatziert gefühlt (S. 3). Gegenüber der Gutachterin Dr. B.____

gab der Versicherte alsdann am 30. Juni 2014 an, im Beruf des Maschinenmechanikers habe er nicht arbeiten wollen, da er sich in der dortigen männlich sozialisierten Umgebung fehl am Platz gefühlt habe. Er habe sich aufgrund seiner Vorgesetzten und seiner Persönlichkeit nicht im sozialen Berufsmilieu integrieren können

(Urk. 8/36/1-20 S. 16). Angesichts dieser Ausführungen und dem Fehlen von echtzeitlichen medizinischen Unterlagen, welche Anhaltspunkte für eine gesundheitlich bedingte Erwerbsaufgabe bieten, kann nicht mit dem Beweisgrad der überwiegend en Wahrscheinlichkeit (vgl. E. 1.6) geschlossen werden, dass der

Beschwerdeführer aus gesundheitlichen, insbesondere psychischen Gründen seine Tätigkeit als Maschinenmechaniker aufgegeben hat, zumal er jeweils in den Jahren 2002 und 2003 erneut als Maschinenmechaniker tätig war (Urk. 8/7 S.

16). Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich der Versicherte in seinem beruflichen Umfeld auf Dauer

nicht wohl gefühlt und die gewählte Berufsausbildung nicht seinen persönlichen Bedürfnissen entsprochen hat (vgl. Urk. 8/36/1-20 S. 1). Dr.

C.____ und die Psychologin D.____

sprechen diesbezüglich auch von einem Fehlentscheid (Urk.

E. 3.2

Dr. C.____ und die behandelnden Psychologen des Zentrums für Suchttherapie

A.____

hielten die Ausübung der Arbeit als Maschinenmechaniker aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer schon seit Jahren nicht mehr im betreffenden Beruf gearbeitet hat, und des rauen Arbeitsklimas, das der weiteren Genesung hinderlich sei, für nicht mehr zumutbar (Urk. 8/21/2-5 S.

1, 8/23/2-4 S.

1, 8/28 S.

1 und 8/36/21-22 S.

1). Sie begründeten dies mit den bestehenden Störungsbildern, insbesondere der kombinierten Persönlichkeitsstörung und der rezidivierenden depressiven Störung (Urk.

E. 3.3

Dr. B.____ zeigte in ihrem Gutachten vom 2. Juli 2014 (Urk. 8/36/1-20) in Kenntnis der Vorakten und der geklagten Beschwerden

sowie durch eine eigene Anamnese- und Befunderhebung nachvollziehbar auf, dass der Beschwerdeführer – der unter keinen körperlichen Einschränkungen leidet (Urk. 8/21/2-5 S.

3 und Urk. 8/28 S. 2) – in der aktuellen Arbeit als Hilfspfleger oder in einer vergleichbaren Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig ist. Hiefür spricht zudem, dass sich der Versicherte momentan keiner Psychotherapie unterzieht (Urk. 8/36/1-20 S.

11) beziehungsweise einer Medikamententherapie entgegen stellt (Urk. 12 S. 2), was – angesichts der bestehenden Krankheitseinsicht – beweismässig nur so gewertet werden

kann, dass keine relevanten psychischen Symptome vorliegen. Die Gutachterin berichtet denn auch von einer psychischen Stabilität (Urk. 8/36/1-20 S.

20). Ausserdem gibt der Beschwerdeführer selbst an, dass er an fünf Tagen in der Woche leistungsfähig sein kann

(Urk. 8/36/1-20 S. 12) . Was die divergierende, von Dr. C.____ am 12. Dezember 2014 vertretene medizinische Ansicht betrifft (Urk. 12), ist anzumerken, dass die psychiatrische Exploration von der Natur der Sache her nicht ermessensfrei erfolgen kann. Sie eröffnet dem begutachtenden Psychiater daher praktisch immer einen gewissen Spielraum, innerhalb dessen verschiedene medizinisch-psychiatrische Interpretationen möglich, zulässig und zu respektieren sind, sofern der Experte leger ist

vorgegangen ist (Urteil des Bundesgerichts 8C_694/2008 vom 5. März 2009 E. 5.1 mit Hinweis). Daher und unter Beachtung der Divergenz von medizinischem Behandlungs- und Abklärungsauftrag kann es nicht angehen, eine medizinische Administrativ- oder Gerichtsexpertise stets dann in Frage zu stellen und zum Anlass weiterer Abklärungen zu nehmen, wenn die behandelnden Ärzte zu anderslautenden Einschätzungen gelangen. Anders verhält es sich nur, wenn die behandelnden Ärzte objektiv feststellbare Gesichtspunkte vorbringen, welche im Rahmen der (psychiatrischen) Begutachtung unerkannt geblieben und die geeignet sind, zu einer abweichenden Beurteilung zu führen (Urteile des Bundesgerichts 8C_79/2008 vom 19. August 2008 E.

4.1 mit Hinweis und 9C_24/2008 vom 27. Mai 2008 E. 2.3.2 mit weiteren Hinweisen) . Solche Gesichtspunkte bringt Dr. C.____ – bei dem der Beschwerdeführer gar nicht mehr in Therapie zu sein scheint (Urk. 8/36/1-20 S. 11)

– jedoch nicht vor. So waren der Gutachterin die von Dr. C.____ genannten Störungsbilder bekannt und sie klärte sie hinreichend ab. Gestützt auf ihre eigenen Untersuchungsergebnisse kam sie alsdann zum nachvollziehbaren Schluss, dass die psychische Symptomatik zu keiner Einschränkung der Arbeitsfähigkeit in der Tätigkeit als Hilfspfleger (oder in einer vergleichbaren Arbeit) führt (Urk. 8 / 36/ 1-20 S. 18). Im Übrigen gibt der Beschwerdeführer seine Arbeit – diesbezüglich spricht er von einer guten Stelle – lediglich deshalb auf, weil er sich mehr „Kopfarbeit“ und Möglichkeiten, seine Fähigkeiten einzubringen, wünscht (Urk. 8/ 36/ 1-20 S. 10). 4.

Nach dem Gesagten steht fest, dass der Beschwerdeführer weder in der Tätigkeit als Maschinenmechaniker noch als Hilfspfleger gesundheitsbedingt in seiner Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt ist . Somit besteht aus gesundheitlichen Gründen keine Notwendigkeit für eine Umschulung , weshalb die Voraussetzungen nach Art.

E. 3.5

und 9C_736/2011 vom 7. Februar 2012 E. 4.2.2.1, je mit weiteren Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 8C_213/2012 vom 13. April 2012 E.

3.2). Nach Lage der Akten ist zudem nicht nachvollziehbar , weshalb die psychische Erkrankung des Beschwerdeführers im Beruf des Maschinenmechanikers zur vollständigen Arbeitsunfähigkeit führen , in der angebotenen Tätigkeit als Sozialpädagoge (vgl. Urk. 12 S.

3) hingegen keine relevanten Auswirkungen zeitigen soll . Dies gilt umso mehr, als die Wahrnehmung „funktionaler“ Beziehungen am Arbeitsplatz unproblematisch ist (Urk. 8/30

S. 2).

Ob ein raues Arbeitsklima – das auch in Unternehmungen im Sozialbereich vor kommen kann – herrscht, kommt ausserdem auf den Betrieb im Einzelfall an. Es kann daher nicht in pauschaler Form gesagt werden, dass in Firmen, die Maschinenmechaniker beschäftigen, grundsätzlich ein raues Betriebsklima besteht. Dass sich die Suche nach einer Arbeitsstelle aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer seit längeren nicht mehr als Maschinenmechaniker gearbeitet hat, als allenfalls schwierig gestalten kann, ist durchaus begreiflich. Für die Belange der Invalidenversicherung ist aber einzig ausschlaggebend, ob der als aus geglichen fingierte Arbeitsmarkt (Art.

E. 8

Abs. 3 lit . b). 1. 4

Gemäss Art. 17 IVG hat die versicherte Person Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann (Abs. 1). Der Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit ist die Wiedereinschulung in den bisherigen Beruf gleichgestellt (Abs. 2). Als Umschulung gelten gemäss Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) Ausbildungsmassnahmen, die Versicherte nach Abschluss einer erstmaligen beruflichen Ausbildung oder nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne vorgängige berufliche Ausbildung wegen ihrer Invalidität zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit benötigen.

E. 12

S.

1). Diese Beurteilung ist in Anbetracht dessen, dass die Persönlichkeitsstörung des Beschwerdeführers bereits während seiner erfolgreich absolvierten Lehrzeit bestanden hat (vgl. Urk. 8/7 S.

E. 15

und Urk. 12 S.

3) und keine Anzeichen einer zwischenzeitlich eingetretenen Verschlechterung belegt sind, nicht einleuchtend. Die rezidivierende depressive Störung präsentiert sich überdies als weitgehend stabilisiert, wobei zu ergänzen bleibt, dass selbst mittelgradige depressive Episoden praxismässig regelmässig als keine von depressiven Verstimmungszuständen klar unterscheidbare andauernde Depression betrachtet werden. Leichte bis höchstens mittelschwere psychische Störungen depressiver Natur gelten grundsätzlich als therapeutisch an gehbar

(Urteile des Bundesgerichts 8C_68/2013 vom 14. Mai 2013 E.

E. 16

ATSG), der die konkrete Arbeitsmarktlage nicht berücksichtigt und in wirtschaftlich schwierigen Zeiten auch tatsächlich nicht vorhandene Stellenangebote umfasst, solche Arbeitsplätze bereit hält (vgl. BGE 134 V 64 E. 4.2.1 mit Hinweis), was zu bejahen ist.

E. 17

IVG nicht erfüllt sind. Damit brauchen auch die spezifischen Voraussetzungen für den Anspruch auf die angebehrte Umschulung nicht geprüft zu werden. Dies führt zur

Abweisung der Beschwerde .

5.

Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 600.-- festzulegen und ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600 .-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt.

3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Christine Kessi - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage je der Doppe l der Urk. 11-12 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthal ten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GräubLocher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.